

Satzung



Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer
Landesverband Sachsen e.V.

VDW

§ 1

Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen:

Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer – Landesverband Sachsen -.

Er hat seinen Sitz jeweils am Ort der Geschäftsstelle.

Sitz der Geschäftsstelle ist Annaberg- Buchholz. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung lautet der Name des Verbandes: Verband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e.V. Landesverband Sachsen.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Zusammenschluss aller Waldvogelpfleger und Vogelschützer des Freistaates Sachsen
2. Förderung des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, sowie Haltung und Zucht von Vogelarten.
3. Aufklärung und Beratung der Mitglieder und der Öffentlichkeit im Sinne § 2 . Punkt 2, durch Vorträge, Veröffentlichungen und Ausstellungen.
4. Ankauf, Pachtung und Errichtung von Vogel- und Naturschutzgebieten.
5. Vertretung der Interessen der Vogelpfleger und Züchter gegenüber den Landesbehörden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Landesverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Landesverbandes an den Bundesverband „Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Der Landesverband besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - a. Örtlichen Vereinen zusammengesessene Mitglieder
 - b. Einzelmitglieder

Mitglied des Verbandes kann jeder unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat und dem Begriff – Vogelpfleger und Vogelschützer – in seiner ganzen Verantwortung und Verpflichtung anerkennt. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können Mitglied des Verbandes werden, wenn sie einem örtlichen Verein angehören. Sie besitzen kein Stimmrecht.

2. Außerordentliche Mitglieder
 - a. Ehrenmitglieder

- b. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband oder um die Förderung seiner Zwecke erworben haben. Ebenfalls Mitglieder, welche 25 Jahre im Verband aktiv tätig sind. Diese Mitglieder werden von der Beitragspflicht entbunden. Sie besitzen volles Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung.
3. Eintritt im Verband
Die Mitgliedschaft erfolgt schriftlich, vorgedruckte Anmeldeformulare erhalten Sie in der Geschäftsstelle

§ 5

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das gleiche Stimmrecht, sofern es im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises ist.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung zu befolgen
2. Die Naturschutzverordnungen nicht zu übertreten
3. Die Verbandsbeiträge pünktlich zu entrichten
4. Die Verbandsarbeit tatkräftig zu unterstützen
5. Den Verband nach innen und außen würdig zugetreten
6. Ausgeliehenes Verbandseigentum in ordentlichen Zustand zurückzugeben, für Beschädigung haftet der Benutzer.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

1. Die Festlegung des Jahresbeitrages nach Höhe und Fälligkeit einschließlich Ehepartner, wird durch die Jahreshauptversammlung bestimmt.
2. Neueintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag.
3. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft erlischt.

§ 8

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verstoß gegen die im § 7 genannten Bedingungen. Anspruch auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen bleibt darüber hinaus bestehen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jedoch alle Ansprüche an den Landesverband.
2. Austritt aus dem Verband:
Dieser muss schriftlich erfolgen (formlos), mit gleichzeitiger Abgabe des Mitgliedsausweises.

§ 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden:

1. Wenn es gegen diese Satzung verstößt
2. Wenn es dem Vorstand öffentlich entgegenwirkt
3. Wenn es die im § 45 des StGB bezeichneten Rechte verloren hat, solange die Anerkennung wirksam ist.
4. Wenn es den Bestrebungen des Verbandes zuwiderhandelt oder sein Ansehen schädigt
5. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses durch Einschreiben, Berufung beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit gegeben, sich während der Berufungsverhandlung zu äußern. Über die Berufung entscheidet der Vorstand.

§ 10

Geschäftsordnung

1. Die gesamte Leistung und Verwaltung liegt in den Händen des Vorstandes. Vorstand im Sinne des BGB § 26, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verband jeweils allein.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer)
 - c. dem Kassierer
 - d. dem Schriftführer
 - e. höchstens fünf Beisitzer

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für eine Zeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Jedes Amt innerhalb des Vorstandes ist ehrenamtlich. Bei Delegationen können Auslagen gewährt werden.

Die Höhe wird vom Vorstand im Rahmen des § 3 genehmigt.

3. Dem Geschäftsführer obliegt der laufende Schriftverkehr. Er hat ferner über jede Ausschusssitzung und Versammlung Protokoll zu führen. Jedes Protokoll muss vom 1. Vorsitzenden signiert werden. Ist der Schriftverkehr von grundsätzlicher Bedeutung, so ist er zur Durchsicht dem 1. Vorsitzenden vorzulegen. Dem Kassierer obliegt das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Bestimmungen des § 181 des BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen.

§ 11

Rechnungsprüfung

Die Kassenführung des Landesverbandes ist mindestens zur jährlichen Hauptversammlung durch zwei Revisionen, welche nicht zum Vorstand gehören, zu prüfen. Sie sind jeweils von der Jahreshauptversammlung für das kommende Jahr zu bestimmen. Die Revisoren erstatten in der Jahreshauptversammlung einen Bericht über die Kassenführung und beantragen die Entlastung des Kassierers. Lehnen sie eine Entlastung des Kassierers ab, so haben sie diese zu begründen.

§12

Versammlung

Auf Verlangen des Vorstandes oder schriftliches Verlangen von 1 : 10 der Mitglieder, muss eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Die außerordentlichen Versammlungen sind in einem Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 13

Jahreshauptversammlung

Im Jahr hat mindestens einmal eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Rundschreiben. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
3. Satzungsänderungen
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines neuen Vorstandes
6. Anfragen der Mitglieder

§ 14

Abstimmungen

Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegenstehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, die eine gültige Mitgliedskarte besitzen, wirksam. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss mindestens 1 : 10 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 15

Satzungsänderungen

Antrag auf Satzungsänderungen kann jedes Mitglied stellen. Der Änderung ist statt zu geben, wenn in der außerordentlichen oder Hauptversammlung 3 : 4 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 16

Auflösung

Der Verband kann durch Beschluss einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zwecks mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3 : 4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das bei der Auflösung des Verbandes nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen, fällt an den Bundesverband Deutscher Waldvogelpfleger und Vogelschützer e. V. mit der gebundenen Zweckbestimmung, es ausschließlich zu dem gemeinnützigen Zweck, Förderung von Vogelkunde und Vogelschutz zu verwenden.

Nichtigkeitsklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung gültig.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen zu beschließen.

Annaberg- Buchholz, den 10.10.2009

.....
Joachim Georgi

.....
Reiner Leonhardt

.....
Johannes Franke